

Berufung einer Stellvertreterin* eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 11 Abs. 9 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. Juli 2024 für die Dauer seiner Amtszeit als Personaldezernent, längstens jedoch bis zum Ruhestand (Regelaltersgrenze: 01.09.2029),

Oberkirchenrat Jens Böhm zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung

wieder zu berufen.